

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Lütjenburg**

und der Gemeinden

**Behrendsdorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf,  
Hohenfelde, Hohwacht, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Panker,  
Schwartbuck, Tröndel und der Stadt Lütjenburg**

---

28.

Jahrgang

Datum 22.11.2022 Nr. 13

---

**Inhalt:**

- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lütjenburg (1. Nachtrag)
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Lütjenburg tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) (1. Nachtrag)
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Lütjenburg (5. Nachtrag)

**Satzung**  
**zur Änderung der Hauptsatzung**  
**der Stadt Lütjenburg**  
**(1. Nachtrag)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 22.09.2022 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lütjenburg erlassen:

**§ 1**

§ 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 Gemeindeordnung durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**§ 2**

§ 13 „Veröffentlichungen“ erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Satzungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <https://www.amt-luetjenburg.de/downloads-formulare/bekanntmachungen/luetjenburg.html> bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Lütjenburg in 24321 Lütjenburg, Neverstorfer Str. 7, zur Mitnahme bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich am Rathaus in Lütjenburg, Oberstraße 7 - 9 und am Färberhaus (Standesamt) in Lütjenburg, Markt 12 befinden, bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 01. November 2022 erteilt.

Ausgefertigt:

Lütjenburg, den 08. November 2022

Stadt Lütjenburg  
Der Bürgermeister



**Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Lütjenburg  
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich  
tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)  
(1. Nachtrag)**

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H., Seite 220), Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren –EntschVO<sub>f</sub> vom 28.03.2018 (GVOBl. 2018 Seite 131 sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie –EntschRichtl-fF vom 28.03.2018 (Amtsblatt S-H 2018, Seite 302) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27.04.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Lütjenburg tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung), 1. Nachtrag, erlassen:

§ 1

Der § 1 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Die/Der Umweltschutzbeauftragte und die/der Seniorenbeiratsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung von 75,00 € / monatlich.

Für die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister beauftragte ehrenamtliche Durchführung von Stadtführungen wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro je Stadtführung gezahlt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lütjenburg, den 07.11.2022

Stadt Lütjenburg  
Der Bürgermeister  
  
\_\_\_\_\_  
Dirk Sohn

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebühren-**  
**satzung für die Stadtbücherei Lütjenburg**  
**(5. Nachtrag)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.06.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Lütjenburg, 5. Nachtrag, erlassen:

**I.**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2 Benutzerkreis und Anmeldung**

- (1) Jede/r ist ab dem vollendeten 6. Lebensjahr im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen.
- (2) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Lage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldeschein an. Kinder und Jugendliche ohne einen eigenen Ausweis legen den Nachweis eines Erziehungsberechtigten vor. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der/die Benutzer/in bzw. sein/e oder ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an.
- (4) Sinngemäß gilt Punkt 1-3 auch für Einrichtungen, Verbände und Vereine.

§ 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**§ 6 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Leihgebühr **ohne** Onleihe für Erwachsene (Einzelperson ab 18 Jahren)  
20,00 € jährlich; 12,00 € halbjährlich; 7,00 € vierteljährlich
  - b) Leihgebühr **mit** Onleihe für Erwachsene (Einzelperson ab 18 Jahren)  
30,00 € jährlich; 17,00 € halbjährlich; 10,00 € vierteljährlich
  - c) Leihgebühr **ohne** Onleihe für Familien  
25,00 € jährlich; 15,00 € halbjährlich; 9,00 € vierteljährlich
  - d) Leihgebühr **mit** Onleihe für Familien  
35,00 € jährlich; 20,00 € halbjährlich; 12,00 € vierteljährlich
  - e) Gebühr für ausschließlich Onleihe  
16,00 € jährlich

- f) Leihgebühr für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, für Rentner (Vorlage Rentenausweis) u. Bezieher von Sozialleistungen (Vorlage Leistungsbescheid)  
50% Nachlass zu 1a, b, e
- g) Leihgebühr für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Gebührenfrei
- h) Leihgebühr für Gastleser (Urlaubskarte) 5,00 € monatlich
- i) Die Gebühren für die Fernleihe betragen pro Medium regional 1,00 €, überregional 1,50 €
- j) Folgende Einrichtungen sind von einer Gebühr befreit:  
Kindergärten, städtische Einrichtungen und Schulen im Gebiet der Stadt Lütjenburg, hierzu zählen auch Außenstellen in Nachbargemeinden, die sich in der Trägerschaft der Stadt befinden (Seekrug).
- k) Die Gebühr zur Nutzung der Bücherei eigenen Geräte, um das Internet nutzen zu können, beträgt je angefangene Stunde 1,50 €
- l) Die Leihgebühr für Einrichtungen, Verbände und Vereine beträgt, ohne Onleihe, 35,-- € jährlich

Die Gebühren (a bis h) beinhalten die Aufnahmegebühr und je nach Auswahl die Ausleihe je Buch für 3 Wochen, CD-Erwachsene für 2 Wochen, CD-Kinder, DVD's und Zeitschriften je 1 Woche

- (2) Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Medien-einheit (ausgenommen DVD's) und Öffnungstag 0,50 €. Pro DVD und Öffnungstag beträgt die Versäumnisgebühr 1,00 €. Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Bei schriftlicher Mahnung werden die Mahngebühren/Portokosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Medienverlust wird eine Bearbeitungsgebühr von 4,00 € je Medium berechnet.

## II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lütjenburg, den 08. November 2022

Stadt Lütjenburg  
Der Bürgermeister



Sohn  
Bürgermeister